

Satzung

über die Einrichtung einer Einwohnerfragestunde bei Sitzungen des Stadtrates, Stadtratsausschüssen und Ortsräten der Stadt Ottweiler.

Aufgrund der §§ 12 und 20a des Kommunalselfstverwaltungsgesetzes -KSVG- in der Fassung vom 27.06.1997 (ABL S. 682 ff.) zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 08.10.2003 (ABL. 2004 S. 594 ff.) wird auf Beschluss des Stadtrates vom 27.05.2004 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Allgemeines

1. Die Stadt Ottweiler richtet Einwohnerfragestunden ein, in denen allen Einwohnern von Ottweiler die Gelegenheit eingeräumt wird, Fragen aus dem Bereich der kommunalen Selbstverwaltung zu stellen sowie Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten.
2. Das gleiche gilt für die Grundbesitzer und Gewerbetreibenden, die nicht in Ottweiler wohnen, in Ottweiler aber über Grundbesitz verfügen oder ein Gewerbe betreiben sowie für juristische Personen und nicht rechtsfähige Personenvereinigungen mit Sitz in Ottweiler.
3. Die Absätze (1) und (2) gelten für die Ortsräte, begrenzt auf die jeweiligen Aufgaben (§73) und den Gemeindebezirk (§70) KSVG.

§ 2

Zuständigkeit

Einwohnerfragestunden werden eingerichtet in folgenden Gremien:

- Stadtrat
- Ausschuss für Verwaltung, Personal, Jugend und Kultur
- Finanzausschuss
- Natur-Umwelt- und Bauausschuss
- Sanierungsausschuss
- Ortsräten

Sie sind als letzter Punkt des öffentlichen Teiles in der jeweiligen Tagesordnung aufzunehmen.

§ 3

Verfahren

Anregungen, Vorschläge und Fragen sind unter Benennung der betreffenden Person in die Sitzungsniederschrift aufzunehmen.

Fragen sind an den Vorsitzenden zu richten, der im Zweifelsfall über deren Zulässigkeit entscheidet.

Sofern eine sofortige Beantwortung nicht möglich ist, ist dem Anfragenden innerhalb von 6 Wochen eine schriftliche Antwort zuzuleiten.

Die Antwort ist den Fraktionen der im Stadtrat bzw. den Ortsräten vertretenen Parteien oder politischen Gruppierungen zur Kenntnis zu geben.

Bei mündlicher Beantwortung ist nach erfolgter Antwort grundsätzlich nur eine Ergänzungsfrage durch den Anfrager gestattet.

Eine Aussprache findet nicht statt. Die Abgabe einer persönlichen Erklärung ist nicht gestattet.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 16. Dezember 1997 außer Kraft.

Ottweiler, den 28.05.2004

Der Bürgermeister

(Rödle)